



Bern, 19. Juni 2017

## **Berufsabschlüsse für Erwachsene (gemäss BBG resp. BBV<sup>1</sup>):**

### **VBHA Empfehlung**

Erwachsenen stehen drei Möglichkeiten offen, das Qualifikationsverfahren gemäss Bildungsverordnung zum/zur Hörsystemakustiker/in EFZ zu absolvieren respektive nachzuholen: die direkte Zulassung zur Abschlussprüfung (ohne Lehrvertrag) oder die beiden Wege mit Lehrvertrag (einerseits die verkürzte berufliche Grundbildung und andererseits die reguläre berufliche Grundbildung).

Der Verein Bildung Hörsystemakustik VBHA empfiehlt betreffend die Wege mit Lehrvertrag, die berufliche Grundbildung zum/zur Hörsystemakustiker/in EFZ grundsätzlich nicht zu verkürzen. Da es keine so genannten «verwandten Berufe» gibt, vertritt der VBHA den Standpunkt, dass es auch für Erwachsene grundsätzlich notwendig ist, drei Jahre im Ausbildungsbetrieb zu absolvieren.

Aber: Es ist von den kantonalen Berufsbildungsämtern – allenfalls nach Rücksprache mit dem VBHA – in individuellen Beurteilungen auszuloten, ob die Erwachsenen allenfalls vom Sport- und/oder allgemeinbildenden Unterricht oder gar von Teilen des Fachunterrichts dispensiert werden respektive ihre berufliche Grundbildung verkürzen können.

Erwachsene werden in den Berufsfachschulen in Olten wie auch in Biel im Fachunterricht grundsätzlich in die Regelklassen integriert.

---

<sup>1</sup> - BBV, Art. 4 (Anrechnung bereits erbrachten Bildungsleistungen)  
- BBV, Art. 8 Abs. 7 (Verlängerung / Verkürzung der Bildungsdauer)  
- BBV, Art. 18 Abs. 3 (Dispensierung vom schulischen Unterricht)  
- BBV, Art. 32 (Besondere Zulassungsvoraussetzungen)  
- BiVo Hörsystemakustiker/in EFZ, Art. 15 (Zulassung)